Mobilfunk-Newsletter der Bürgerwelle e.V.

Dachverband der Bürger und Initiativen zum Schutz vor Elektrosmog
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: BI Omega, Mitglied im Dachverband

2.05.2005

Prof. Dr. Konstantin Meyl, University of Applied Sciences, FH Furtwangen, Robert-Gerwig-Platz 1, D-78120 Furtwangen, Tel.: +49-/ 0-7723-920-2231, Büro privat: 0-7732-13679 und: 1.TZS im Technologiezentrum D-78112 St. Georgen, Leopoldstr. 1, Tel: 0-7724-1770, Fax: 0-7724-9486720, email: prof@k-meyl.de, *Internet: http://www.k-meyl.de*

Betr.: Artikel für Tageszeitungen und Lokalpresse, worum es geht:

Handys verlieren CE-Zulassung!

Nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft Konstanz dürfen Handynutzer ab sofort ihr Mobiltelefon weder ans Ohr halten noch dabei anfassen, da die Geräte damit ihre Zulassung verlieren. Durch das Berühren selbst des isolierten Gehäuses soll es sich um ein invasives Medizinprodukt mit therapeutischer Wirkung handeln.

Der Strafbefehl richtet sich keineswegs gegen die offiziell festgelegten Grenzwerte für elektromagnetische Wellen. Er betrifft vielmehr die biologische Wirkung der von jedem Mobilfunksender ebenfalls abgestrahlten, aber bisher unbeachtet gebliebenen Störstrahlung. Diese ist mit den Antennenverlusten bzw. mit dem Antennenrauschen gleichzusetzen.

Gehen wir bei einem Mobiltelefon z.B. von einem unbefriedigenden Antennenwirkungsgrad von 60 % aus, dann strahlt dieses neben der Nutzwelle noch zu 40% eine breitbandige Störstrahlung ab, die überwiegend aus dem bekannten Antennenrauschen besteht. Dieses wird weder gemessen, noch sind Grenzwerte fixiert. Der menschliche Körper strahlt seinerseits ein erhebliches Rauschsignal ab, mit dem sich z.B. der Empfang schwacher Rundfunksender verhindern lässt, wie jeder selber mit einem Kofferradio ausprobieren kann.

Es ist also naheliegend, dass von dem Antennenrauschen eine biologische Wirkung ausgeht, und eben nicht von der elektromagnetischen Welle. Dafür sind zwei stichhaltige Argumente vorhanden:

1. Nur Rauschsignale können mit Rauschsignalen wechselwirken. Für jede biologische Wirksamkeit ist die Wechselwirkung notwendige Voraussetzung.

2. Für Wechselwirkung oder Empfang elektromagnetischer Wellen fehlen dem Menschen die erforderlichen Antennenstrukturen.

Kommen wir zu dem Schluss, dass die Diskussion um Grenzwerte ins Leere läuft, solange ausnahmslos nur die elektromagnetischern Wellen in Betracht gezogen werden. Was dagegen fehlt ist eine wissenschaftliche Erforschung der Störstrahlung und des Antennenrauschens. Die Diskussion um die Grenzwerte der elektromagnetischen Wellen ist daher nur geeignet, die Bevölkerung und die Wirtschaft gleichermaßen hinters Licht zu führen.

Noch vor vier Jahren ist der vom Vertreter der Regulierungsbehörde (RegTP) in der Strahlenschutzkommission eingebrachte Vorschlag, die Störstrahlung nach der

Empfehlung von Prof. Meyl zu erforschen, von einer Mehrheit abgewiesen worden. Mehr noch, die Forschung der Störstrahlung wurde in der Folgezeit auf vielfältige Weise behindert. So traten ungefragt selbsternannte Fachleute mit der Extremposition in Erscheinung, dass es nur elektromagnetische Wellen gäbe und nur diese allein in Betracht zu ziehen sind. Man weiß eben nicht, was man nicht weiß, sonst wüsste man es.

Der Strafbefehl gegen ein von Prof. Meyl entwickeltes Nachweisgerät hat jedoch die Situation gründlich geändert, unabhängig davon, wie das Verfahren ausgehen wird. Mit der Anerkennung der medizinischen Wirksamkeit durch die deutsche Justiz ist die von Mobiltelefonen abgestrahlte Störstrahlung zu einem Thema mit großem öffentlichen Interesse geworden.

In Anbetracht der systematischen Unterdrückung des so bedeutungsvollen wissenschaftlichen Anliegens einerseits und der hohen Summen verschwendeter Steuergelder zur wissentlichen Erforschung der falschen Strahlung andererseits wird eine Entschuldigung der für die Volksgesundheit Verantwortung Tragenden nicht ausreichen. Hier sind ganze Kommissionen und Ämter neu zu besetzen. Es müssen Wissenschaftler, Politiker und Amtsträger zum Zuge kommen, die ihrer Aufgabe auch gewachsen sind und die sich der Wahrheit verpflichtet fühlen. Die Wahrheit ist dem Menschen zumutbar (Kurt Schumacher) und die Menschen haben ein Recht, sie zu erfahren, und das besonders dann , wenn es um ihre Gesundheit geht.

Für wissenschaftliche Fragen:

Prof. Dr. Ing. Konstantin Meyl, FHF/University of Applied Sciences, D-78120 Furtwangen, Robert-Gerwig-Platz 1, Tel.: 07723 920 2231

Mobilfunk-Newsletter der Bürgerwelle e.V.

Dachverband der Bürger und Initiativen zum Schutz vor Elektrosmog
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: BI Omega, Mitglied im Dachverband

3.05.2005

Prof. Dr. Konstantin Meyl, University of Applied Sciences, FH Furtwangen, Robert-Gerwig-Platz 1, D-78120 Furtwangen, Tel.: +49-/ 0-7723-920-2231, Büro privat: 0-7732-13679 und: 1.TZS im Technologiezentrum D-78112 St. Georgen, Leopoldstr. 1, Tel: 0-7724-1770, Fax: 0-7724-9486720, email: prof@k-meyl.de, Internet: www.k-meyl.de

Mobiltelefone verlieren CE-Zulassung!

Worum geht es?

II. Teil: Zeitungsbericht (für Fachzeitschriften).

Gegen den Hersteller eines Skalarwellengerätes hat das Amtsgericht Villingen-Schwenningen einen Strafbefehl erlassen, nachdem die Staatsanwaltschaft Konstanz das Gerät eigenmächtig als invasives medizinisches Therapiegerät eingestuft hat. Richtig ist jedenfalls, dass dieses Gerät laut Beschreibung des Herstellers

technischen, physikalischen und biologischen Experimenten dient und für diese Nutzung auch CE-Zeichen und Prüfbericht erteilt wurden.

Das Gerät hat eine Sendeleistung von ca. 50 mW, ein Handy im Vergleich dazu 3000 mW! Als Folge wäre eine 60 mal höhere medizinische Wirkung zu erwarten, wobei ein Handy selbstredend für therapeutische Zwecke genauso wenig zugelassen ist, wie das Skalarwellengerät.

Was verbindet ein Handy mit dem Skalarwellengerät, das u.a. zur Erforschung biologischer Wirkungen der Mobilfunktechnik entwickelt worden ist? Jedem Fachmann ist bekannt:

1. dass sich beim mobilen Telefonieren der Kopf zwangsläufig im sog. Nahfeldbereich der Sendeantenne befindet. Ihm sind die longitudinalen Wellenanteile bekannt, die im Nahbereich auftreten, die in Transpondersystemen (RFID) der Energieübertragung dienen und in der Fachliteratur auch als Stehwelle oder als Skalarwelle bezeichnet werden.

2. dass in der Biologie z.B. bei der Zellkommunikation oder bei der Nervenleitung (Ranviersche Schnürringe an den Punkten der Wellenknoten einer Stehwelle) starke Hinweise für eine Verwendung von Skalarwellen in höher entwickelten Organismen vorhanden sind.

Wird der eine bekannte Zusammenhang mit dem anderen in Verbindung gebracht, ist bei der Skalarwellenstrahlung und nur bei dieser eine biologische Relevanz zu erwarten. Zur wissenschaftlichen Erforschung der Eigenschaften und Wirkungen ist eine entsprechende Apparatur erforderlich. Prof. Meyl hat dazu einen Schwingkreis mit offener Kondensatorstrecke aufgebaut. Zwischen beiden kugelförmigen Elektroden spannt sich dabei ein longitudinal, von Kugel zu Kugel ausgerichtetes elektrisches Wellenfeld. Diese Anordnung hat sich bereits hunderte mal bewährt.

Da in der Wissenschaft stets eine Reproduzierbarkeit verlangt, hat Prof. Meyl das Skalarwellengerät zur Vermarktung an eine Firma gegeben. Im Experiment zeigen die Skalarwellen ungewohnte Eigenschaften. Sie sind mehrdimensional modulierbar, in keiner Weise an die Lichtgeschwindigkeit gebunden, kaum abschirmbar, verlieren mit dem Abstand nicht an Energie und sind anscheinend auch biologisch relevant. Für den schnellen Staatsanwalt ist das jedenfalls schon beschlossene Sache!

Der Nachrichtensender N24 hat auf die aktuelle Meldung hin einen Vertreter der Mobilfunkindustrie zu Wort kommen lassen, der auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte hingewiesen hat. Doch diese beziehen sich nur auf die abgestrahlten elektromagnetischen (transversalen) Wellenanteile, nicht auf die (longitudinalen) Skalarwellenanteile. Um letztere aber war es in der Sendung gegangen. War das kein Fachmann, oder hat er bewusst die Fernsehteilnehmer täuschen sollen? Er hat reflexhaft oder wissentlich zu dem transversalen und damit zum falschen Wellenanteil Stellung bezogen. Vertretern der Funktechnik sollte bekannt sein, dass für den Empfang von Rundfunkwellen Antennenstrukturen notwendig sind, die beim Menschen gänzlich fehlen!

Wir fordern schon seit 10 Jahren, eine wissenschaftliche Erforschung des longitudinalen Wellenanteils. Das muss keineswegs ein Abschaffen des Mobilfunks bedeuten. Die Fokussierung auf den wesentlichen Wellenanteil hätte lediglich eine Optimierung der Handys in Hinblick auf eine Minimierung der biologisch relevanten Störstrahlung zur Konsequenz.

So sollte beispielsweise ein D-Netz-Handy zur Optimierung des Antennenwirkungsgrades, d.h. zur Maximierung der transversalen Nutzwelle bei gleichzeitiger Minimierung der longitudinalen Störstrahlung eine Antenne mit 16 cm Länge haben. Welches Handy arbeitet heute noch mit einer angepassten Antenne? Wäre es nicht wichtiger, der Gesundheit des Nutzers bei der Geräteentwicklung mehr Gewicht zu geben, als der Miniaturisierung?

Die Mobilfunkindustrie wird sich kaum gegen eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Technik sperren, schließlich verdient sie mit jeder Neuerung neues Geld. Und davon hat sie jede Menge, nachdem kein anderer Wirtschaftszweig umsatzbezogen so wenig in die Forschung investiert wie sie. Für Forschung erklärt sie sich kurzerhand für nicht zuständig und verweist gebetsmühlenartig auf Ämter, Forschungsministerien und Universitäten.

Wenn sich diese aus der Verantwortung stehlen wollen und kurzerhand die Existenz von Skalarwellen ableugnen, dann fühlt man sich ins finstere Mittelalter versetzt, als Galilei die offiziellen Kirchenvertreter aufforderte, durch sein Fernglas zu sehen und diese sich weigerten, auch nur hin zuschauen. Es könnte ja sein, dass man mit dem Skalarwellengerät etwas zu Gesicht bekommt, was ein Umdenken erzwingt. Ist es da nicht bequemer, mit Geistheilern und anderen Scharlatanen den Wissenschaftler zu überführen und die Inquisition wieder einzuführen?

Für wissenschaftliche Fragen:

Prof. Dr. Ing. Konstantin Meyl, FHF/University of Applied Sciences, D-78120 Furtwangen, Robert-Gerwig-Platz 1, Tel.: 07723 920 2231

Verschleierung von gerichtswirksamen Nachweisen von Mobilfunkschädigung

Schädigung durch Mobilfunksender führt wegen Klagen vor Gericht zu Vergleich

Herr A.G. und seine Eltern klagten gegen den Freistaat Bayern und die Betreiberfirma E-Plus. E-Plus hatte im Jahr 1994 in 17m Entfernung vom Wohnhaus der Familie in einer Gemeinde in Oberbayern ihre Mobilfunk-Antenne auf einem nachbarlichen Gebäude installiert.

Die Familie G. litt darauf unter extremen Schlafstörungen, seit dem Jahr 1999 sahen sich die Eltern des Klägers gezwungen, auswärts zu schlafen. Aber auch der Aufenthalt in der Wohnung tagsüber mit Strahlenwerten (Leistungsflussdichte) von 900nW/cm2 [entspricht 9000 µW/m² = 1,842 V/m (Feldstärke)] war gesundheitlich extrem belastend: Die Mutter des Klägers entwickelte fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Sendeanlage ein Nierenkarzinom, das zur operativen Entfernung einer Niere führte.

Auch der Kläger selbst litt seit Installation der Antenne unter schweren Schlafstörungen – beklagt wurden vor allem ein völliges Wegfallen des Tiefschlafes. Neben dem damit zusammenhängenden chronischen Erschöpfungssyndrom bei labormäßig nachgewiesener erheblicher Melatoninreduktion (im Morgenurin) waren

zudem ein permanenter beidseitiger Tinnitus (hochfrequente Ohrgeräusche) besonders quälend.

Trotz schlechter Erfolgsprognose entschloss sich Familie G. zur Klage gegen den Freistaat Bayern und die Betreiberfirma. Das Mandat erhielt ein mutiger Umwelt-Rechtsanwalt aus Norddeutschland.

Die Klage wurde zunächst in erster Instanz abgewiesen. Durch anwaltliches Bemühen und gutachterliches Hinzuziehen des Umweltmediziners Dr. med. Scheiner / München konnte die Wiederaufnahme des Verfahrens in zweiter Instanz erwirkt werden.

Nach dem dritten ausführlichen medizinischen Gutachten von Dr. med. Scheiner im Frühjahr 2003, das unten einsehbar ist, gingen der Beklagtenseite, also dem Freistaat Bayern mit E-Plus samt ihren Gutachtern, die sich im Tonfall immer außerordentlich überheblich zeigten, wissenschaftlich denn doch die Argumente und „die Luft“ aus. In dieser für den Freistaat Bayern und die Betreiberseite ungünstigen Situation boten ihre Anwälte den Klägern einen Vergleich einschließlich Übernahme der gesamten Anwalts- und Gerichtskosten an. Hauptpunkt des Vergleichs: Der Abbau der Mobilfunk-Antenne !!

Obwohl ein Durchfechten des für die Kläger sich günstig abzeichnenden Rechtsstreites zu einem interessanten juristischen Präzedenzfall geführt hätte, nahm der Kläger - um wegen der Krebs-Erkrankung seiner Mutter keine Zeit zu verlieren- das Vergleichsangebot an.

Zitiert nach: http://www.klima.business.t-online.de/rem_schlaf.htm

Dort ist auch das angeführte Gutachten dokumentiert.

Kommentar

... und befördert zugleich ihre Verschleierung durch Betreiber und Politik

Ein dokumentiertes ärztlich-wissenschaftliches Gutachten bewegte die Beklagten, das Land Bayern und den Mobilfunkbetreiber E-Plus, zum Angebot eines außergerichtlichen Vergleichs. Dies lässt die Deutung zu, dass wegen der erdrückenden Indizienlage von Seiten der Betreiber sowohl die eigene medizinisch-wissenschaftliche wie auch die rechtliche Position als zu schwach angesehen wurden, als dass ein Prozessfortgang für die eigenen Zielen als nützlich angesehen werden konnte. Offensichtlich wurde das Risiko gescheut, dass wegen der langen Dauer der Bestrahlung und angesichts der faktischen Tatsachen die Fortsetzung des Prozesses zu einem rechtsbedeutsamen Nachweis der krankmachende Wirkung des Senders hätte führen können.

Aktenkundig und publik gemacht werden zuerst Gerichtsurteile - derzeit noch solche gegen die Belange von Mobilfunkgeschädigten. Schnell aus dem mehr oder weniger nach Interessen gelenkten Blick der Mediengesellschaft und der öffentlichen Diskussion geraten diejenigen Fälle, die mit einem außergerichtlichen Vergleich beendet werden. Daher sind nur sehr schwer Informationen zu erhalten, über ihre Zahl und die Sachlage, wegen der sie geschlossen wurden.

Einer der Gründe weswegen es sich so verhält, wird durch den hier vorgestellten Fall erhellt.

In der geschilderten gerichtlichen Auseinandersetzung wird der Weg zum Vergleich und damit zum Verzicht auf die Herbeiführung eines Urteils durch die Schädigung auf Seiten des Geschädigten selbst bereitet. Die Belastungen durch die gesundheitlichen Folgen von neun Jahren Zwangsbestrahlung und eines aufreibenden Rechtsstreits gegen eine finanziell übermächtige und einflussreiche Allianz der Mobilfunkindustrie und des Staates führten zur Ermattung und schließlich zum Entschluss aufzugeben, um sich - selbst gesundheitlich beeinträchtigt - wenigstens würdig um ein noch ernsthafter erkranktes Familienmitglied kümmern zu können.

Welche Bedeutung für die Pflege des Rechtes in unserem Staat hat es, wenn zugelassen wird, dass sich eine Schädigung dahingehend auswirken kann, dass der Geschädigte durch die Folgen eben dieser Schädigung davon abgehalten wird, einen rechtlich aussichtsreichen Weg bis zu einem Urteil zu Ende zu gehen?

Es wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit das Zustandekommen eines Urteils verhindert, dem eine allgemein gewichtige Bedeutung zugekommen wäre sowohl hinsichtlich der Wahrung der Belange von Geschädigten als auch in Bezug auf die Einschränkung der Möglichkeiten der Verursacher, ihre Interessen ohne Rücksicht durchsetzen zu können, ebenso wie in Bezug auf die sie deckende Politik.

Vor diesem Hintergrund betrachtet zeigt die gegenüber den Protesten von Zwangsbestrahlten allfällig vorgetragene Entgegnung, dass nämlich bisher noch kein medizinischer und wissenschaftlicher Befund bekannt sei, der vor einem Gericht zu einer durch Urteil begründeten Anerkennung einer vorliegenden gesundheitlichen Schädigung durch Mobilfunkstrahlung geführt hätte, ein anderes Gesicht.

Helmut Breunig

Quelle: http://de.groups.yahoo.com/group/elektrosmog-liste/message/5262